

MusikTheater-Brandenburg e.V. - Verein zur Förderung des Hof-Theater

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen "MusikTheater- Brandenburg e.V. - Verein zur Förderung des Hof-Theater"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "MusikTheater- Brandenburg e.V. - Verein zur Förderung des Hof-Theater"

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 16259 Bad Freienwalde (Oder).

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes Mitglied eines überregionalen Verbandes oder eines Fachverbandes im Bereich der Zweckbestimmung des Vereins werden.

§4 Zweck und Aufgaben

(1) Der „MusikTheater- Brandenburg e.V. - Verein zur Förderung des Hof-Theater“ ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Kunst- und Theaterfreunden.

(2) Zweck des Vereins ist die nachhaltige, kulturelle Belebung und Bereicherung ausgewählter touristischer Orte und Spielstätten sowie die Förderung des Gemeinwohls insbesondere durch die Förderung von:

1. Kunst und Kultur
2. kulturellem Erbe
3. kulturelle Bildung und Erziehung
4. Völkerverständigung

(3) Der Verein hat sich die Kultur- und Nachwuchsförderung zur Aufgabe gemacht, mit dem Ziel, jungen ambitionierten SchauspielerInnen, SängerInnen, TänzerInnen, MusikerInnen und anderen Kunst- und Theaterschaffenden die Möglichkeit zu bieten, auf hohem Niveau Theater- und Berufserfahrungen zu sammeln.

(4) Der Verein plant und organisiert nicht kommerziell und nicht wirtschaftlich orientiert insbesondere:

- Schauspielkurse für Kinder und Jugendliche
- Aufführung von Kindermusicals in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- Berufsorientierung für Abiturienten in Zusammenarbeit mit der Deutschen Theater-technischen Gesellschaft
- Auftrittsmöglichkeiten für Berufsanfänger
- Theaterbesuche mit Blick hinter die Kulissen für Vereinsmitglieder
- Gesprächsrunden mit Künstlern
- Ausstellungen von Theaterschaffenden (Bühnenbilder, Kostümbildner u.a.)
- Praxiserfahrungen in Orchesterarbeit für Musikschüler und Musikstudenten im Rahmen einer Musiktheaterproduktion der „Sommerkomödie im Oderbruch“

Die Einnahmen aus Eintrittten für ausgewählte Veranstaltungen dienen ausschließlich zur Deckung der Aufwendungen für deren Organisation.

(5) Der Vereinszweck soll ebenso durch Abhaltung kultureller Veranstaltungen vorwiegend im Bereich des Musiktheaters, sowie der darstellenden und bildenden Kunst verwirklicht werden. Hierzu können u.a. Theateraufführungen/ Tournée (Oper, Operette, Musical, Tanz, Kindertheater), Workshops, Seminare, Kabarettabende, Konzerte, Lesungen etc. sowie konfessions- und länderübergreifende Kunst- und Kulturprojekte und Performances abgehalten werden.

(6) Die dazu erforderlichen Mittel sollen durch Mäzene, Spenden, Förderungen, Sammlungen, Benefiz, Sponsoren und sonstige Zuwendungen, sowie durch Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zweckbetrieb

Der Verein betreibt einen Zweckbetrieb (§65 AO), der der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB).

(8) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss jedoch dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittzeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung, in der der Ausschluss angedroht wurde, zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(10) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt oder beschädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(11) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Sollte die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen: Jahresbeitrag 30,- Euro für natürliche Personen, und für juristische Personen 90,- Euro. Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen kann beim Vorstand beantragt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem StellvertreterIn und dem SchatzmeisterIn.

Vorstand i.S. §26 BGB sind nur der(die) Vorsitzende und der(die) stellvertretende Vorsitzende. Ihnen wird jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der(die) stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des(der) Vorsitzenden, den Verein im Rechtsverkehr vertreten darf. Ferner gilt nur im Innenverhältnis, dass bei Rechtshandlungen mit einem Gegenwert von mehr als 10.000,- Euro (brutto), der Verein von dem/ der Vorsitzenden und dem(der) StellvertreterIn gemeinsam vertreten wird. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Vergütungen i.S. §3 Nr. 26a EStG bis zu max. 500,- Euro p.a. können gewährt werden.

(2) Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181BGB befreit.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts
- Kontrolle der Geschäftsführung; soweit kein eigener Geschäftsführer bestellt wird, übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben der Geschäftsführung.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll nach Möglichkeit angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(11) Es können bei Dringlichkeit Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich gefasst werden, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.

(12) Der Vorstand bestellt den GeschäftsführerIn des Vereins. Die Befugnisse des Geschäftsführers werden durch den Vorstand jeweils festgelegt. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Mitglieder dies schriftlich gemäß § 37(1) BGB unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird gemeinsam vom Vorsitzenden und wenn bestellt, dem GeschäftsführerIn, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und die hierzu vorausgehende Diskussion einem unabhängigen WahlleiterIn aus dem Kreis der VersammlungsteilnehmerInnen übertragen werden.

(6) Über die Art der Abstimmung lässt der WahlleiterIn abstimmen. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der(die)jenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom WahlleiterIn zu ziehende Los.

(9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Datum, die Tagesordnung sowie eine Anwesenheitsliste enthält sowie vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

(2) Falls die Mitgliederversammlung bei einer Auflösung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Oderbruch in Wriezen (Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Theaterförderung zu verwenden hat.

Die am 29. Oktober 2011 in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung wurde am 25.06.2020 von der Mitgliederversammlung geändert und in der vorliegenden Form neu gefasst.

Bad Freienwalde den 25.06.2020